

O r d n u n g

für die Volkshochschule der Stadt Geislingen an der Steige

geändert am 22. März 1989, 29. Juni 1994, 15. Dezember 2004,
16. Juli 2008, 02. Juli 2014, 25. November 2015, 23. Oktober 2019, 22. Juli 2020,
28. Juni 2022 und 13. Dezember 2023

§ 1

Träger

Die Volkshochschule Geislingen an der Steige (VHS) ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Geislingen an der Steige. Sie ist rechtlich nicht selbstständig.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die VHS ist eine Einrichtung der Weiterbildung. Ihre Aufgabe ist es, im außerschulischen Bereich der Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, vorhandene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vertiefen, zu erweitern oder zu erneuern, sowie neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Weiterbildung soll die Einzelnen zu einem verantwortlichen Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Bereich befähigen und damit der freien Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat dienen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe bietet die Volkshochschule Geislingen regelmäßig und längerfristig ein breitgefächertes Bildungsangebot in der Stadt Geislingen an, das sich auch an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und an den örtlichen Verhältnissen der Gemeinde orientiert.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Grundlage ihrer Arbeit sind das Weiterbildungsgesetz und die Landesverfassung.

§ 3

Organisation

- Die VHS gehört organisatorisch zu Fachbereich 5 „Bildung, Kultur, Jugend und Ehrenamt“ der Stadtverwaltung Geislingen und bildet zusammen mit der Musikschule und der Stadtbücherei das Sachgebiet 5.3 „Kulturelle Einrichtungen“.

Die VHS wird von einer / einem hauptamtlich beschäftigten Leiter/in geführt.

- Der VHS-Leitung obliegt – im Rahmen der geltenden Zuständigkeitsordnung des Fachbereichs 5 – die pädagogische, organisatorische und haushaltsmäßige Führung der Einrichtung im Rahmen der laufenden Geschäftsabwicklung einschließlich der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit (operativer Bereich).
Das Nähere regelt die Arbeitsplatzbeschreibung für den/die VHS-Leiter/in.

§ 4

Wirtschaftsführung

- Für die Wirtschaftsführung der VHS gelten die für die Gemeindewirtschaft maßgebenden Vorschriften.
- Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der VHS richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und der zu ihrer Ausführung erfolgenden Bestimmungen (u. a. der Zuständigkeitsordnung der Stadt und der Zuständigkeitsordnung für den Fachbereich 5)

§ 5

Honorar und Entgeltrichtlinien

Grundlage der Festlegung von Teilnehmergebühren und Honoraren für VHS-Veranstaltungen sind die Honorar- und Entgeltrichtlinien, die in der jeweils gültigen Fassung als Anlage Bestandteil der Geschäftsbedingungen für die VHS Geislingen sind.

§ 6

Ziele

(aus: Gemeinsamer Erklärung der Komm. Landesverbände und des VHS-Landesverbandes)

Angesichts der vielfältigen individuellen und gesellschaftlichen Herausforderungen, vor allem aufgrund wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Veränderungen, wird lebensbegleitendes Lernen unabdingbar. In einer „Welt im Wandel“ wird die Weiterbildung im Interesse der Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft und des Landes zur unverzichtbaren vierten Säule des Bildungssystems.

Weiterbildung in der VHS:

- Analysiert die gesellschaftlichen Wandlungsprozesse
- unterstützt die Bürger/innen bei der Gestaltung dieses Wandels durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und ermöglicht es ihnen, sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Wertmaßstäbe anzueignen
- kann unterschiedliche soziale Chancen ausgleichen und Benachteiligungen verringern
- ermöglicht Sinnsuche und –deutung

Die VHS trägt zur Bewältigung der Probleme des Zusammenlebens bei, fördert Gemeinwohl und Demokratie und stärkt damit die Fähigkeit zur Mitwirkung, Mitbestimmung, Solidarität und Toleranz in einer aktiven Bürgergesellschaft.

§ 7

Inkrafttreten

- nicht abgedruckt –

I. Entgeltrichtlinien

1. Kurse, Seminare, Workshops und ähnliches

Grundlage für die Berechnung des Kursentgelts bildet in der Regel die Mindest-Kursteilnehmerzahl (min. 10), die Unterrichtseinheit (UE) mit einer Länge von 45 Minuten und das den Honorar-Richtlinien entsprechende Honorar. Die Entgelte sind so zu berechnen, dass das anfallende Honorar durch die Entgelte gedeckt ist. Fallen Fremd-Mieten an, sind diese voll in das Entgelt des entsprechenden Kurses einzurechnen. Dies gilt auch für anfallende Nutzungsentgelt von Geräten etc..

1.1 Entgeltsätze

a) Das Regelentgelt pro Unterrichtseinheit beträgt

<u>Fachbereich 1:</u> Politik-Gesellschaft-Umwelt	3,10 €/UE Standard 3,90 €/UE Wochenende
<u>Fachbereich 2:</u> Kultur – Gestalten	3,20 €/UE Standard 4,20 €/UE Wochenende
<u>Fachbereich 3:</u> Gesundheit	3,30 €/UE Standard 3,30 €/UE med. Gymnastik 3,50 €/UE AT – Yoga 4,10 €/UE Wassergymnastik
<u>Fachbereich 4:</u> Sprachen	3,00 €/UE Standard 3,80 €/UE Business
<u>Fachbereich 5:</u> Arbeit - Beruf	7,60 €/UE PC-Schulung 4,40 €/UE Schreibtechnik 4,40 €/UE Buchführung 5,20 €/UE EDV-Buchführung

b) Ausgenommen davon sind

- Studienreisen, Sonderveranstaltungen, Exkursionen und Tagesfahrten (zum errechneten Entgelt/Kosten wird eine Verwaltungspauschale erhoben)
- Lehrgänge, Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, Firmenschulungen, Kooperationsveranstaltungen mit anderen Träger (Einzelfallberechnung).

c) Die Entgelte für Kurse mit besonderer Zielsetzung, für einen besonderen Personenkreis oder zu besonderen Zeiten oder ähnliches werden folgendermaßen festgelegt:

Wochenend-Intensivkurse (Sprachen) 3,80 – 6,90 €/UE

Kurse mit geringerem TN-Minimum

- Einzelfallberechnung

Kurse die pauschal kalkuliert werden

- Einzelfallberechnung

Sonderfälle

- Einzelfallberechnung

d) Überdurchschnittlich hohe Fahrtkosten werden im Einzelfall auf das Entgelt umgelegt.

1.2 Entgelt-Ermäßigung

Eine Entgeltermäßigung von 25 Prozent erhalten

- Schüler, Student/innen, Auszubildende, Zivis
- Arbeitslose, Sozialhilfe-Empfänger/innen
- Aupairs

Im Einzelfall kann die VHS-Leitung das Entgelt ermäßigen oder erlassen. Wer mehrere Kurse in einem Semester besucht, erhält ab dem dritten Kurs einen Rabatt von 10 Prozent. Von VHS-Mitarbeiter/innen wird kein Entgelt erhoben.

1.3 Einzel-/Sonderfälle

In begründeten Einzelfällen können von der VHS-Leitung abweichende Entgelte vereinbart bzw. genehmigt werden.

2. Einzelveranstaltungen

Die Entgelte für Einzelveranstaltungen werden wie folgt festgesetzt:

- Vorträge, Vortragsreihen mindestens 3,50 €/erm. 2,50 €
- Lesungen, Konzerte, Kleinkunst und ähnliches werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten berechnet.
- Für VHS-Veranstaltungen in Einrichtungen von Senioren gilt die ermäßigte Gebühr. Die VHS-Leitung kann in begründeten Einzelfällen von dieser Regelung abweichende Entgelte erheben bzw. genehmigen.

3. Prüfungen

Für Sprach-Prüfungen auf dem Niveau A1 und A2 (entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Kompetenzrahmen für Sprachen) ist ein Prüfungsentgelt in Höhe von EUR 100,00 je Prüfungsteilnehmer/in zu entrichten.

Für Sprach-Prüfungen auf dem Niveau B1 (entsprechend dem gemeinsamen europäischen Kompetenzrahmen für Sprachen) ist ein Prüfungsentgelt in Höhe von EUR 150,00 je Prüfungsteilnehmer/in zu entrichten.

Für andere Prüfungen können Prüfungsentgelte/-gebühren von Dritten durch die VHS Geislingen erhoben werden.

Bei Rücktritt von der Prüfung oder bei Nichterscheinen bei Prüfungen erhebt die VHS Rücktrittskosten entsprechend ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II. Honorarrichtlinien

1. Kurse, Seminare, Workshops usw.

- a) Für die Leitung von Kursen und ähnlichem werden pro Unterrichtseinheit (UE = 45 Minuten) folgende Honorare festgelegt:

Fachbereich 1:

Politik- Gesellschaft-Umwelt 20,00 – 24,00 €/UE

Fachbereich 2:

Kultur – Gestalten 20,00 – 21,00 €/UE

Fachbereich 3:

Gesundheit 20,00 – 23,00 €/UE

Fachbereich 4:

Sprachen 21,00 – 24,00 €/UE

Fachbereich 5:

Arbeit-Beruf 25,00 – 27,00 €/UE

- b) Davon ausgenommen sind Einzel-Lehrgänge, Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, BAMF-Kurse, Firmenschulungen, Kooperationsveranstaltungen (Einzelfallberechnung).
- c) In begründeten Einzelfällen können von der VHS-Leitung von diesen Sätzen abweichende Honorare vereinbart bzw. genehmigt werden unter der Voraussetzung, dass sie durch die Entgeltberechnung gedeckt sind.
- d) Für einzelne Stunden, die ein/e Kursleiter/in ohne Zustimmung bzw. Vereinbarung mit der VHS hält, wird kein Honorar ausbezahlt.

2. Einzelveranstaltungen

- a) Vorträge
Das Honorar beträgt maximal 200 Euro einschließlich der Nebenkosten.
- b) Honorare für andere Einzelveranstaltungen wie Exkursionen, Kunstführungen, Besichtigungen, Lesungen, Kleinkunst, Konzerte werden jeweils in gemeinsamer Absprache mit der VHS-Leitung festgelegt. Gegebenenfalls trifft die VHS schriftliche Vereinbarungen über Honorare und andere Leistungen bei Kooperations-Veranstaltungen (Absprache).

3. Fahrtkosten

Es werden entweder die Preise der öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) zu Grunde gelegt oder pro gefahrenem Kilometer der Satz erstattet, den das Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgibt, wenn die Fahrt mit dem eigenen Pkw zweckmäßiger erscheint.

Zur Vereinfachung der Fahrtkosten-erstattung werden die Fahrstrecken der Kursleitenden in Zonen (römische Zahlen) eingeteilt:

ab 12 km (I),
ab 20 km (II),
ab 25 km (III),
ab 30 km (IV)
ab 35 km (V)
ab 40 km (VI)
ab 45 km (VII)
ab 50 km (VIII)

Eine höhere Erstattung als der Satz für Zone VIII wird nicht gewährt.